

Aufbau von Werkstattzelten bei Veranstaltungen auf dem Nürburgring

rechtliche Einordnung

Werkstattzelte, die an einen Sattelaufleger oder Truck angebaut werden und über eine Grundfläche von mehr als 75qm verfügen (der Truck oder der Auflieger, zählt mit in die Grundfläche) stellen fliegende Bauten im Sinne der Richtlinie für Fliegende Bauten (FIBauR, § 76 Abs. 1 LbauO Rheinland Pfalz) dar. D.h. diese Konstruktionen müssen, wenn sie am Nürburgring aufgestellt werden sollen, über eine gültige Ausführungsgenehmigung bzw. über ein Prüfbuch verfügen. Die für das Zelt notwendige Ballastierung ist durch den entsprechenden Zeltbetreiber vorzuhalten

Verfahrensweise

- Beim Aufbau eines Werkstattzeltes über 75qm ist eine prüffähige Statik bzw. eine Ausführungsgenehmigung/Prüfbuch vorzuhalten, wobei eine prüffähige Statik im Normalfall ausreichend ist.
- Alle Dokumente sind in deutscher Sprache bereitzustellen.
- Bei nicht geprüfter Statik wird eine Prüfung durch ein von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG beauftragtes Prüfbüro (z.B. TÜV) erforderlich. Diese Kosten werden dem Zeltbetreiber separat vom Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Die gemäß Statik vorzuhaltenden Ballastierungen sind vom Zeltbetreiber in eigener Regie zu beschaffen. Die Rennstrecke hält nur im begrenztem Rahmen Ballstgewichte vor.
- Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind nicht gestattet.
- Der Aufbau von Werkstattzelten ist dem Veranstalter in jedem Fall schriftlich anzuzeigen

Abnahme des Werkstattzeltes

- Am Mittwoch oder Donnerstag vor der Veranstaltung findet eine Abnahme der Werkstattzelte durch den Veranstalter, der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG sowie einem Prüfenieur des TÜV Rheinland statt.
- Für die Abnahme sind die oben beschriebenen Dokumente vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Der TÜV prüft nicht nur die Statik sondern auch die ordnungsgemäße Ballastierung des Zelttes, die Befestigung des Zelttes an der Ballastierung, die Verwendung der korrekten Abspannmaterialien (mind. B 1), die Brandschutzvorkehrungen (Vorhaltung von Feuerlöschern).
- Werkstattzelte die den Bedingungen nicht entsprechend, dürfen nicht betrieben werden.

- Notfallplanung

- Jeder Zeltbetreiber hat zusammen mit der Anmeldung beim Veranstalter einen Zeltverantwortlichen für das Notfallmanagement mit Mobilnummer zu benennen, der als Ansprechpartner für die Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauphasen jederzeit zur Verfügung steht, sich im Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.
- Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten Windböen $\geq 21,09$ m/s (Windstärke ≥ 8 Bft.) und bei starken Gewittern in Verbindung mit Windböen erfolgt über die Fahrerlageraufsicht, die Fahrerlagerbeschallung, einem SMS Verteiler eine entsprechende Information an die Zeltverantwortlichen.
- Danach sind die Zeltbetreiber der Werkstattzelte aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen (Abziehen der Zeltplanen, Evakuierung eventueller Gäste und des Personals).
- Bei mobilen Einrichtungen wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen etc. ist vom Zeltbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Einlagerungsmöglichkeiten sind am Zelt vorzuhalten.